

I
01
Herrn Nemitz

**Berichtsantrag Drucksache Nr.: 00718/2023 des Stadtvertreters Martin Steinitz (ASK)
Betreff: Vergabepaxis der kommunalen Gesellschaften und Eigenbetriebe**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtvertretung in der kommenden Sitzung der Stadtvertretung zu folgenden Punkten und Fragen zu berichten:

1. Welche Vorgaben der Aufsichtsräte und Festlegungen zu Wertgrenzen existieren bei der Ausschreibung von Verträgen und deren Beauftragung aktuell für die einzelnen kommunalen Gesellschaften? Bis zu welchen Volumina dürfen die Geschäftsführungen / die Werkleitungen eigenständig handeln und in eigener Kompetenz Verträge abschließen und wie wird dabei stets dem Vieraugenprinzip firmenintern Rechnung getragen?
2. Ab welchen Wertgrenzen sind die Aufsichtsräte / Werkausschüsse bei Vergaben im Vorfeld der Verträge zu informieren bzw. vor deren Beauftragung derzeit zwingend zu beteiligen?
3. Wie stellen sich die Regelungen und Kompetenzen der Geschäftsführungen der städtischen Gesellschaften / der Werkleitungen bei der Vergabe von Aufträgen im Vergleich zu den Kompetenzen von Oberbürgermeister Dr. Badenschier laut Hauptsatzung dar?
4. Wer vertritt laut Gesetz die Interessen der Landeshauptstadt Schwerin als Gesellschafterin gegenüber den jeweiligen kommunalen Gesellschaften (Geschäftsführung und Aufsichtsrat), in wessen Zuständigkeit fällt aktuell diese Kompetenz innerhalb der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit der verwaltungsinternen Geschäftsverteilung – Stand: Dezember 2022 - ? Wer ist der aktuelle Verantwortliche der Stadtverwaltung für welche städtische Gesellschaft?

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist zulässig

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Zustimmung mit Anmerkung:

Die Kompetenzen der Werkleitungen entsprechen den Kompetenzen des Oberbürgermeisters. Die in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt genannten Regelungen bezüglich der Zuständigkeiten von Oberbürgermeister, Hauptausschuss und Stadtvertretung sind wortgleich in allen Satzungen der Eigenbetriebe für die Zuständigkeit der Werkleitung, des Werkausschusses und der Stadtvertretung übernommen worden.

Daher sollten die Werkausschüsse aus der Berichtspflicht herausgenommen werden.

Dr. Rico Badenschier